

TLWA

FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Vorab per Telefax:
 Stadtverwaltung Eisenach
 Herrn Oberbürgermeister
 Doht o.V.i.A.
 Markt 1

99817 Eisenach

Bearbeiter: Herr Zünke-Anhalt

Telefon: (03 61) 37 73 7297

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister

07. Dez. 2009

PE-Nr. weiter an

001/003

Zf

Unser Zeichen

240.3-1512.20-002/09-EA

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/ 02.11.2009

Datum

02. Dez. 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltspian der kreisfreien Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2009;

Stadtratsbeschluss Nr.: StR/0064/2009 vom 30. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Grund der §§ 60, 114 und 118 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürKO,

genehmigen wir den in § 5 Satz 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 15.000.000,- €.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 nicht.

Die mit Bescheid vom 26.03.2009 erteilten Auflagen bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Begründung:

Obwohl der Kassenkredit ein Darlehen i.S. von § 488 BGB ist, fällt er nach der Definition des § 87 Nr.24 ThürGemHV nicht unter den haushaltsrechtlichen Kreditbegriff, weil er kein Deckungs-, sondern lediglich ein Liquiditätssicherungsmittel darstellt.

Nach § 65 Abs.1 ThürKO darf die Stadt Eisenach Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf der Genehmigung, soweit er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

Die Stadt Eisenach benötigt einen Kassenkredit i. H. von 15.000.000,- €. Die Genehmigungsfreigrenze liegt im Haushaltsjahr 2009 bei 13.752.521,- €. Somit wurde die Genehmigungsfreigrenze um 1.247.479,- € überschritten und infolgedessen bedarf der Höchstbetrag der Kassenkredite der Stadt Eisenach gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1ThürKO der Genehmigung.

Die Erhöhung des Höchstbetrages der Kassenkredite ist notwendig, um zeitweise Liquiditätsgpässe zu überbrücken. Aus der monatlich vorzulegenden Liquiditätsprognose der Stadt Eisenach konnte entnommen werden, dass die Stadt Eisenach den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite zum Jahresende mit rund 9,8 Mio. € in Anspruch nehmen wird und dadurch den sich überschneidenden Zahlungsströmen nicht anders begegnen kann, als durch eine Erhöhung des Höchstbetrages der Kassenkredites, zumal auch der zu erwartende Sollfehlbetrag in Höhe von ca. 5,5 Mio. € sich vorübergehend in der Summe des Kassenkredites niederschlagen wird.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite konnte im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung der Stadt Eisenach und der nicht erheblichen Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze (9%) genehmigt werden.

Im Übrigen wird auf den Bescheid vom 26. März 2009 zur Haushaltssatzung verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann die Stadt Eisenach Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4

99423 Weimar

eingelegt werden.

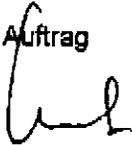
Hinweise:

1. Diesen Bescheid bitten wir dem Stadtrat vollumfänglich zur Kenntnis zu geben.

2. Ein Exemplar der Ausfertigung und des Bekanntmachungsblattes der Stadt Eisenach mit der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns zu überlassen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kolbeck